

## **VEREINBARUNG**

zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart,  
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart  
– nachfolgend „LHS“ genannt –

und

der Stuttgarter Straßenbahnen AG,  
Schockenriedstr. 50, 70565 Stuttgart  
– nachfolgend „SSB“ genannt –

gemeinsam bezeichnet als „Vertragsparteien“

über die Ausgabe und Abrechnung des „SozialTickets“ für Inhaber einer „Bonuscard + Kultur“ (im Folgenden genannt: Bonuscard) der LHS

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die LHS übergibt an berechnigte Bürger eine Bonuscard. Besitzer dieser Bonuscard sind zum Kauf ermäßigter VVS-Tickets („SozialTicket“) bei der SSB berechnigt. Die Differenz zum jeweiligen regulären Ticketpreis gleicht die LHS dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH) über die SSB aus („Tarifausgleich Bonuscard“). Diese Vereinbarung regelt die Modalitäten zur Ausgabe des SozialTickets durch die SSB und zur Abrechnung des Tarifausgleichs zwischen LHS und SSB. Die LHS hat die SSB über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der zur Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Tarifpflicht betraut. Die von der LHS an den VVS über die SSB geleisteten Zahlungen werden im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Höhe des den SSB daraus zufließenden Vorteils als Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 erfasst und abgerechnet.

## § 2 Einbezogene Tickets und Tarifhöhe

(1) In die SozialTicket-Regelung (Bonuscard) der LHS sind folgende Ticketgattungen einbezogen:

- a) MonatsTickets für das JedermannTicket,
- b) MonatsTickets für das 9-Uhr-Ticket,
- c) MonatsTickets für das SeniorenTicket,
- d) MonatsTickets für das 14-Uhr-JuniorTicket.

Für Bonuscard-Inhaber werden die genannten Tickets als ermäßigtes Ticket mit dem Zusatz „Bonus“ angeboten.

(2) Für den Kauf dieser ermäßigten Tickets ist ein vertriebllich geeignetes Trägermedium erforderlich. Dies sind derzeit:

- a) Verbundpassgattung H für JedermannTicket (Bonus)
- b) Verbundpassgattung L für 9-Uhr-Ticket (Bonus)
- c) Verbundpassgattung T für SeniorenTicket (Bonus)
- d) Verbundpassgattung K für 14-Uhr-JuniorTicket (Bonus)
- e) Smartphone mit einer geeigneten Ticket-App der SSB für JedermannTicket (Bonus) und 9-Uhr-Ticket (Bonus)

Der Verbundpass wird nach Einsendung bzw. Abgabe eines vollständig ausgefüllten Verbundpassbestellscheines (Bonuscard) und der Vorlage der Bonuscard durch den VVS oder die SSB ausgestellt und zugesandt.

(3) Der ermäßigte Ticketpreis für die in Absatz 1 genannten Tickets beträgt grundsätzlich 50 % des jeweiligen regulären Ticketpreises gemäß VVS-Gemeinschaftstarif abgerundet auf volle 10 Cent-Beträge. Bei Jedermann- und 9-Uhr-Tickets für drei und mehr Zonen wird der Ticketpreis nur um den Betrag des Tarifausgleichs Bonuscard für ein entsprechendes Ticket für zwei Zonen ermäßigt. Bei SeniorenTickets wird die Zusatzwertmarke Netz nicht ermäßigt. Der Betrag des Tarifausgleichs der LHS an den VVS ergibt sich für jedes Ticket aus der Differenz zwischen dem regulären Ticketpreis gemäß dem jeweils gültigen VVS-Gemeinschaftstarif und dem jeweiligen ermäßigten Ticketpreis gemäß Satz 1 und 2.

### **§ 3 Abrechnung des Tarifausgleichs**

- (1) Es erfolgt eine monatliche Spitzabrechnung. Hierfür stellt die SSB der LHS die Beträge für den Tarifausgleich unter Berücksichtigung von Absatz 2 der LHS für jeden Monat jeweils zum 20. des nachfolgenden Monats in Rechnung.
- (2) Gemäß dem Vertrag zwischen der LHS und dem VVS über die Höhe des Tarifausgleichs „SozialTicket“ ist der Tarifausgleich für das SozialTicket durch einen Deckungsbetrag begrenzt, der wie folgt in der monatlichen Abrechnung berücksichtigt wird: die Rechnungsstellung erfolgt bis maximal zu einem Zwölftel des vom VVS für das Kalenderjahr mitgeteilten Deckungsbetrages. Falls dieser für ein Kalenderjahr noch nicht feststeht, wird der Vorjahreswert vorläufig weiter angewendet und spätestens mit der Dezember-Abrechnung eine Korrekturrechnung durchgeführt. Falls der anteilige Monatswert des Deckungsbetrags nicht für den Tarifausgleich eines Monats erforderlich ist, wird der Unterschreibungsbetrag mit etwaigen Überschreitungen in anderen Monaten verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt mit der Dezemberabrechnung eines Jahres bis zum Erreichen des jährlichen Gesamtdeckungsbetrages.

### **§ 4 Vertrieb**

Der Vertrieb der ermäßigten Tickets gemäß § 2 (1) und (3) erfolgt ausschließlich durch die SSB. Voraussetzung für den Kauf ist ein vertriebslich geeignetes Trägermedium gemäß § 2 (2). Der Kauf der MonatsTickets ist derzeit über die Vertriebswege Fahrscheinautomat, Ticket-App sowie personenbedienter Verkauf in den SSB-Kundenzentren und in den privaten Verkaufsstellen der SSB möglich. Die Entscheidung über die angebotenen Vertriebswege, Trägermedien und Verkaufsorte obliegt der SSB.

### **§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ist in ihrer Laufzeit zunächst bis 31.12.2022 befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 15 Monaten zum jeweils gültigen Laufzeitende gekündigt wird.
- (3) Eine wirksame Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

## § 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Bestimmung, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stuttgart, den 13. Feb. 2019  
Landeshauptstadt Stuttgart

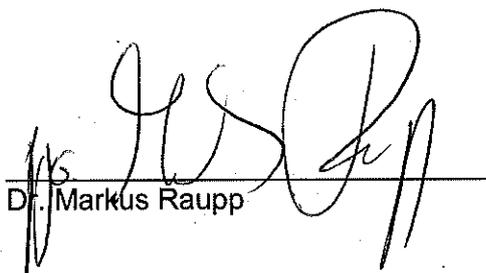


Fritz Kuhn  
Oberbürgermeister

Stuttgart, den 04.02.19  
Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB)



Thomas Moser



Dr. Markus Raupp